

Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

DE-Nr. 2002 78 ON 5

11 KO 2001 256 ON 12

Das Fürstliche Landgericht in Vaduz hat durch den Landrichter i. d. U. Jürgen Nagel am 03.05.2002

in der Rechtssache

Antragstellerin: Gemeinde Schaan, 9494 Schaan
vertreten durch
Ritter & Ritter, Advokaturbüro
im Mühlholz 1, 9490 Vaduz

wegen: ausserordentliche Ersatzung gem. Art. 43 Abs. 2 i. F. d. StW zur Liechtensteinischen Grundbuchgesetzgebung

beschlossen:

Es wird eine Frist von 3 Monaten ab Bekanntmachung angesetzt, innert welcher gegen die Eintragung der Gemeinde Schaan im Grundbuch als Eigentümerin der Parzellen Sch. Kat. Nr. 6/IX und Sch. Kat. Nr. 10/IX hiergerichts Einspruch erhoben werden kann.

Kurzbegründung:

Die Antragstellerin begehrt im Grundbuch als Eigentümerin der Parzellen Sch. Kat. Nr. 6/IX und Sch. Kat. Nr. 10/IX eingetragen zu werden.

Zur Begründung dieses Antrags bringt die Antragstellerin kurz zusammengefasst vor, dass im Jahre 1952 die zwischen der Gemeinde Schaan und der Gemeinde Vaduz verlaufende Gemeindegrenze reguliert habe, jedoch dabei abgesehen worden sei, die Eigentumsverhältnisse an den verschiedenen Strassen, Gräben, Bäumen und Wegstreifen den durch die Regulierung entstandenen Hoheitsgebieten anzupassen. Dies wiederum nun nachholen. Zu diesem Zweck sei zwischen den beiden Gemeinden ein entsprechender Austauschvertrag abgeschlossen worden, welcher hinsichtlich der gegenständlichen Parzellen nicht habe ins Grundbuch eingetragen werden können, da die Eintragung der Eigentümerin keine bzw. unklare. Bei beiden Grundstücken seien die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Ersatzung gemäss Art. 43 SR gegeben. Sowohl der Eigentümern als auch der Feldweg seien seit weit mehr als 30 Jahren als öffentliche Wege benutzt worden.

Gemäss Art. 43 Abs. 2 SR kann der Besitz eines Grundstückes, der diesen ununterbrochen und unangefochten während 30 Jahren an sich hat, besitzrechtliche Eintragung als Eigentümer verlangen, wenn der Eigentümer aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist. Dies gilt auch dann, wenn im Grundbuch zwar ein Eigentümer ersichtlich ist, dessen Bezeichnung jedoch die erforderliche Klarheit mangelt.

Hinsichtlich der Parzelle Kat. Nr. 6/IX Schaan ist im Grundbuch kein Eigentümer eingetragen. Was die Parzelle Kat. Nr. 10/IX betrifft, so lautet der Grundbucheintrag unter der Rubrik «Eigentümer» wie folgt: «Die Feldwege in Flur VI, welche Eigentümern der Anlieger sind, jedoch bei den bezüglichen Parzellen in Abzug gebracht sind (b. Feldwege)». Diese unklare Bezeichnung lässt eine Identifikation des oder der Eigentümer nach herrschender Auffassung nicht zu.

Aus den genannten Gründen war das vorliegende Ausserordentlichkeitsverfahren im Sinne von Art. 43 Abs. 3 SR unter Ansetzung einer Einspruchsfrist von 3 Monaten einzuleiten. Bei unbenutztem Ablauf dieser Frist wurde die Gemeinde Schaan als Eigentümerin der gegenständlichen Parzellen im Grundbuch eingetragen.

Vaduz, den 6. Mai 2002

Fürstliches Landgericht

Öffentliche Ausschreibung

Gemäss Gesetz vom 19.06.1998 über die Vergabe öffentlicher Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, LGBI. 1998/135, werden folgende Arbeiten unterhalb der Schwellenwerte ausgeschrieben:

Auftraggeber:	Name:	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
	Adresse:	Städtle 49
	PLZ / Ort:	9490 Vaduz
Gegenstand des Auftrages:	Objekt:	Diverse Landstrassen
	Auftrag:	Belags- und Pflasterungsarbeiten
Verfahrensart:		Offenes Verfahren
Offertbezug:		ab Mittwoch, 15. Mai 2002
Eingabe:	Ort:	Tiefbauamt, Sekretariat Bauadministration
	Datum:	Mittwoch, 29. Mai 2002
		Die Offerten sind verschlossen mit der Aufschrift der jeweiligen Baustelle einzureichen
Ort / Datum:		Vaduz, 15. Mai 2002
Beauftragter des Auftraggebers:		Tiefbauamt, Städtle 38, 9490 Vaduz

Tiefbauamt

Über Antrag des Verwaltungsrates der Besira Establishment, 9490 Vaduz, H. 1003/75 wurde über das Vermögen der Firma

Besira Establishment, 9490 Vaduz, H.1003/75

mit Beschluss des Fürstlichen Landgerichtes vom 13.05.2002 das Konkursverfahren eröffnet. Die Wirkungen des Konkurses treten mit Beginn des 13.05.2002 ein. Tag, an dem das Konkursgericht an der Gerichtstafel angesetzt wurde.

Zum Masseverwalter wurde **Dr. Thomas Hasler, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, Aulestrasse 60**, bestellt.

Alle Gläubiger der Firma Besira Establishment, 9490 Vaduz, werden aufgefordert, die Forderungen unter Angabe des Rechtsgrundes und der beanspruchten Klasse, Masseverwalter, Kapitel 1-4, bis längstens **17.06.2002** beim Masseverwalter Dr. Thomas Hasler, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, Aulestrasse 60, anzumelden und zwar unter Angabe der Forderung und der geltend gemachten Forderung.

Gläubiger, die ihre Forderungen später anmelden, haben die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten zu tragen, und können früher geforderte Forderungen nicht mehr bestritten.

Das Konkursgericht ist auf Antragsetzung wird auf

Donnerstag, 04.07.2002, 13.30 Uhr, Parterre, Saal 1,

beim Fürstlichen Landgericht, Gebäude 4A, 9490 Vaduz, anberufen.

Alle Gläubiger werden aufgefordert, zu dieser Tagung die Besize der Firma mitzubringen, soweit diese nicht bereits der Forderung anrechnung gebracht worden sind.

Die besizliche Zustellung erfolgt durch die öffentliche Bekanntmachung der wesentlichen Besize der Gläubiger der Besira Establishment, in den bestmöglichen Publikationsorganen veröffentlicht wird. Die Folgen der Zustellung treten selbst dann ein, wenn die Bekanntmachung nicht erfolgt.

Alle weiteren Verfahrenshandlungen betreffend dieses Konkursverfahren erfolgen in der amtlichen Liechtensteinischen Publikationsorganen.

Die Konkursverteilung ist bei der Eigenschaft der gemäss Grundbuch Nr. 10/IX öffentliche Kaufverträge, Pfandverträge, Eigentumsverhältnisse, Rechte und Rechte des gesetzlichen Eigentums verzeichnet sind, unter Einsichtnahme der Gläubiger der Konkursverteilung anzumerken.

Zur Verfügung stehen die Depots und Guthaben der Gemeinschaften und der Gläubiger, und zwar mit Zustimmung des Masseverwalters zu vollziehen.

Das Konkursgericht ist auf Antrag als Bestimmungskunde des Masseverwalters im Sinne des Art. 4 Abs. 2 KO.

Vaduz, 13. Mai 2002

Fürstliches Landgericht

Gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. f und Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 31.12.1978 (LGBI. 1978 Nr. 18) id. q. f., sowie Art. 80 Abs. 1, Art. 94 Abs. 1 und Art. 97 der Strassenverkehrsverordnung vom 27. Dezember 1979 (SSV, LGBI. 1980 Nr. 65) id. q. f. werden folgende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen erlassen:

Triesenberg

Schlossstrasse

Bauphase 1

- Halbseitige Strassensperre mit wechselseitigem Einbahnverkehr, geregelt durch Lichtsignalanlagen

Bauphase 2

- Sig. Nr. 2.01 «Allgemeines Fahrverbot in beide Richtungen»
- Umleitung gemäss Sig. Plan über Halda
- Baustellensignalisation innerorts

Grund: Baustelle

Dauer: bis 18. Oktober 2002

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 96 der SSV binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten, Städtle 49, 9490 Vaduz, erhoben werden. Die Verfügung wird erst nach erfolgter Signalisation rechtsgültig.

Vaduz, 15. Mai 2002

gez. Dipl.-Ing. Johann Ott

Tiefbauamt

107 486

107 486

www.helpmail.li

lieber mailen als heulen

Aktion des Vereins Netzwerk, Triesen. Gefördert von der Liechtensteinischen Landesbank, Vaduz